



HAUPTSATZUNG

der Großen Kreisstadt Bad Rappenau

(23. November 2017)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2 - 4
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 5 - 11
Abschnitt IV	Oberbürgermeister §§ 12, 13
Abschnitt V	Stadtteile § 14
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 15
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 16 – 20
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 21

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000, GesBl. S. 582, berichtigt S. 698 hat der Gemeinderat am 23.11.2017 folgende

HAUPTSATZUNG

beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Die Zahl der Stadträte beträgt in Gemeinden

mit mehr als 20.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern	26,
mit mehr als 30.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 50.000 Einwohnern	32.

Gem. § 15 Abs. 1 dieser Hauptsatzung wird die Zahl der Stadträte auf 31 festgelegt.

§ 4

Eigenbetriebe

- (1) Die Stadtentwässerung wird als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.
- (2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Oberbürgermeisters, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

§ 4a

Zuständigkeit bei Beteiligungen

Bei Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Bad Rappenau beteiligt ist, hat der Oberbürgermeister die vorherige Zustimmung des Gemeinderates einzuholen, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt gesellschaftsvertragliche oder satzungsrechtliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, bei Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung / Hauptversammlung, die unter die Vorbehaltszuständigkeit des § 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung fallen sowie bei sonstigen für die Stadt wichtigen Angelegenheiten.

Dies gilt insbesondere für die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages / der Satzung
2. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
3. Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
4. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
5. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
7. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
8. Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates / Aufsichtsrates
9. Festlegung von wichtigen strategischen Unternehmenszielen
10. Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer nachhaltiger, politischer und finanzieller Bedeutung, insbesondere von Maßnahmen, welche die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Umfang beeinflusst
11. Festlegung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder / Aufsichtsratsmitglieder
12. Ausübung der Gesellschaftsrechte bei Unterbeteiligungen
13. Bestellung von Abschlussprüfern

Die Vorberatung der zustimmungsbedürftigen Entscheidungen erfolgt im fachlich zuständigen Finanz- und Verwaltungsausschuss (siehe § 8 (1) Ziffer 1.8).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Der Finanz- und Verwaltungsausschuss (FVA)
 - 1.2 Der Technische Ausschuss (TA)
 - 1.3 Der Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt (LFU)
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,-- €, aber nicht mehr als 200.000,-- € beträgt.
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000,-- €, aber nicht mehr als 70.000,-- € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 8

Finanz- und Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der unbebauten Liegenschaften der Stadt ohne land- und forstwirtschaftliche Grundstücke,
 - 1.8 Angelegenheiten bei Zweckverbänden sowie bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Bad Rappenau beteiligt ist
 - 1.9 Wirtschaftsförderung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 und S10-S13 TVöD,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 10.000,-- € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1 bis zu 6 Monaten über einen Betrag von mehr als 50.000,-- €
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten über einen Betrag von mehr als 25.000,-- € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- €
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000,-- €, aber nicht mehr als 25.000,-- € beträgt. Die Nebenkosten sind zu behandeln wie die Hauptforderung.
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000,-- €, aber nicht mehr als 200.000,-- € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von unbebauten Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 20.000,-- € mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken,
- 2.7 die Veräußerung, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen von mehr als 8.000,-- €, aber nicht mehr als 25.000,-- € im Einzelfall,
- 2.8 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsdarlehen im Betrag von mehr als 30.000,-- € aber nicht mehr als 200.000,-- € im Einzelfall,
- 2.9 die Gewährung von Darlehen bis zum Einzelbetrag von 20.000,-- €,
- 2.10 die Entscheidung über Bildung von Erschließungsabschnitten und Abrechnungseinheiten.
- 2.11 die Entscheidung über Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten von mehr als 50.000,-- € aber nicht mehr als 200.000,-- € im Einzelfall,

§ 9

Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, ausgenommen Abwasserbeseitigung und Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung, ausgenommen Abwasserbeseitigung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.8 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.9 Stadtsanierung und Dorfentwicklung
- 1.10 Benennung, Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen
- 1.11 Ablösung von Stellplätzen (§ 37 LBO)
- 1.12 Verwaltung der bebauten Liegenschaften der Stadt (ohne land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbau (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Entscheidung über Lieferungen und Leistungen nach VOF / VOL und die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,--€, aber nicht mehr als 200.000,-- € im Einzelfall,
- 2.2 die Ablösung von Stellplätzen (§ 37 LBO) im Einzelfall,
- 2.3 Verträge über die Nutzung der bebauten Grundstücke bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,-- € aber nicht mehr als 20.000,-- € mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke

(3) In seinem Geschäftskreis wird dem Technischen Ausschuss zur Kenntnis gegeben:

- 3.1 die Entscheidung der Stadt über
 - 3.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 3.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

- 3.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33, 36 BauGB),
- 3.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 BauGB), soweit diese nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind und soweit der Oberbürgermeister nicht nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2.14 hierfür zuständig ist,
- 3.1.5 die Zulassung von Bauvorhaben im Außenbereich, soweit diese nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind (§§ 35, 36 BauGB),

3.2 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

§ 10

Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Verwaltung des land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögens der Stadt Bad Rappenau einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.2 Ausbau und Instandsetzung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen einschließlich der Verkehrsfreigaben und Verkehrsbeschränkungen,
 - 1.3 Gewässerunterhaltung,
 - 1.4 Landschaftsplanung und Landschaftspflege einschließlich des Vollzugs von Pflanzungsmaßnahmen in der Landschaft, der Anlegung und der Unterhaltung von Biotopen,
 - 1.5 Allgemeine Fragen des Umweltschutzes einschließlich der Fortschreibung des Umweltschutzprogramms.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt über:
 - 2.1 Verträge über die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 20.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.2 die Ausführung von Landschaftspflegemaßnahmen einschließlich Pflanzungsmaßnahmen, Wege- und Gewässerbaumaßnahmen, den Ausbau und die Anlegung von Biotopen.

- 2.3 die Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen.
- 2.4 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbau (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Entscheidung über Lieferungen und Leistungen nach VOF / VOL und die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,-- € aber nicht mehr als 200.000,-- € im Einzelfall.

§ 11

Beratende Ausschüsse

In der Stadt Bad Rappenau können ständige beratende und nicht ständige projektbezogene Ausschüsse gebildet werden. Die Anzahl und das jeweilige Aufgabengebiet legt der Gemeinderat bei Bedarf nach jeder Wahl neu fest.

IV. OBERBÜRGERMEISTER

§ 12

Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13

Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall, die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbau (Baubeschluss) und Lieferungen und Leistungen nach VOL / VOF bis zum Betrag von 50.000,-- €,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000,-- € im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1-9 und S2-S9 TVöD, von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, Aushilfsbeschäftigten, Zeitarbeitsverhältnisse bis zu 36 Monate (z. B. Elternzeitvertretungen, Krankheitsvertretungen), Praktikanten, Beamtenanwärtern, Auszubildende im Verwaltungsbereich und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplanes,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall (siehe § 8 Ziff. 2.2),
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- €
 - 2.6.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,-- €
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000,-- € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000,-- € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu 8.000,-- € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,

- 2.13 die Genehmigung von Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 5 v. H. der Auftragssumme, höchstens jedoch nicht mehr als 15.000,-- € beträgt,
- 2.14 die Entscheidung über Bauvorhaben nach §§ 34 und 36 BauGB, soweit die Entscheidungen nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse ist. Hierzu gehören insbesondere:
1. einfache Erweiterungs- und Umbauten,
 2. Ergänzungsbauanträge, soweit keine wesentlichen Änderungen erfolgen,
 3. Heizöllagerungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden,
 4. Garagen und überdachte Stellplätze,
 5. Stellungnahme der Stadt als Angrenzer,
 6. Abbruchanträge.
- 2.15 die Erklärung des Verzichts auf Ausübung des Vorkaufsrechts an bebauten und unbebauten Grundstücken gem. §§ 24, 25 BauGB und die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 145 BauGB.
- 2.16 die Übernahme von Bürgschaften für Wohnungsbaudarlehen und Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen bis zu 30.000,-- € im Einzelfall.
- 2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.18 die Vergabe von Bauleistungen nach VOB sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL / VOF bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000,-- €.

V. STADTTEILE

§ 14

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Bad Rappenau mit Zimmerhof
 - 1.2 Babstadt
 - 1.3 Bonfeld

- 1.4 Fürfeld
- 1.5 Grombach
- 1.6 Heinsheim
- 1.7 Obergimpfern
- 1.8 Treschklingen
- 1.9 Wollenberg

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 15

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.9 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die räumlich voneinander getrennten Wohnbezirke Bad Rappenau und Zimmerhof bilden jeweils einen eigenen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird gem. § 25 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz GemO auf 31 Stadträte festgelegt.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | |
|------------------------------|----------|
| 2.1 Wohnbezirk Bad Rappenau | 10 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Babstadt | 2 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk Bonfeld | 3 Sitze |
| 2.4 Wohnbezirk Fürfeld | 2 Sitze |
| 2.5 Wohnbezirk Grombach | 3 Sitze |
| 2.6 Wohnbezirk Heinsheim | 3 Sitze |
| 2.7 Wohnbezirk Obergimpfern | 3 Sitze |
| 2.8 Wohnbezirk Treschklingen | 1 Sitz |
| 2.9 Wohnbezirk Wollenberg | 1 Sitz |
| 2.10 Wohnbezirk Zimmerhof | 3 Sitze |

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Fürfeld ist eine Ortschaft eingerichtet.

§ 17

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) Im Stadtteil Fürfeld ist ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft Fürfeld entsprechend der Zahl der Gemeinderäte für Gemeinden mit nicht mehr als 1.000 Einwohnern gem. § 25 GemO 8 Mitglieder.

§ 18

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten i.S. des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Planung, Errichtung, wesentliche Erweiterung und Änderung von öffentlichen Einrichtungen sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - 3.4 der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - 3.5 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.6 der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Ortsrecht.

(4) Gem. § 70 Abs. 2 GO wird dem Ortschaftsrat des Stadtteiles Fürfeld die Entscheidung über folgende, die Ortschaft Fürfeld betreffende Angelegenheiten im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen:

- 4.1 die Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Grünanlagen, Kinderspielflächen, Sportstätten sowie aller sich in der Ortschaft befindenden und neu entstehenden öffentlichen Gebäude,
- 4.2 die Förderung der örtlichen Institutionen, Verbände und Vereine unter Verweisung auf § 3 Abs. 2 der Eingliederungsvereinbarung,
- 4.3 die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofes,
- 4.4 die Pflege des Ortsbildes,
- 4.5 die Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld und Waldwegen, einschließlich der öffentlichen Gewässer und Wassergräben,
- 4.6 die Unterhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung,
- 4.7 die Benennung der Straßen, Wege und Plätze – jedoch zur Vermeidung von Doppelbenennungen im Benehmen mit dem Gemeinderat.

§ 19

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Für die Ortschaft Fürfeld wird ein Ortsvorsteher bestellt. Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 20

Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Fürfeld ist eine örtliche Verwaltungsstelle nach Maßgabe der Eingliederungsvereinbarung eingerichtet. Sie nimmt die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahr. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Bürgerbüro“.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30. Oktober 2003 mit allen bisher ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Bad Rappenau, den 23.11.2017

Der Oberbürgermeister

gez. Blättgen

(Blättgen)
Oberbürgermeister